

3. Tarifbestimmungen für das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und Anruf-Linien-Fahrten (ALF) im Teilverkehrsraum Lippe

Im Teilverkehrsraum Kreis Lippe werden Fahrten im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG als Anruf-Sammel-Taxi (AST) angeboten. Die AST-Fahrten und Bedienungsbereiche werden im Fahrplanbuch der OWL für den Teilverkehrsraum Kreis Lippe veröffentlicht. Das AST verkehrt nach Fahrplan und nur nach vorheriger Anmeldung. Der Zustieg erfolgt in der Regel an den AST-Abfahrts Haltestellen. Die Abfahrt kann sich gegenüber der ausgewiesenen Zeit im Fahrplan systembedingt um wenige Minuten verschieben. Die AST-Beförderung erfolgt innerhalb des dargestellten Bedienungsbereiches gemäß Fahrplan. Auf Wunsch erfolgt der Ausstieg haustürnah. Die Festlegung des Haltepunktes erfolgt durch das Betriebspersonal.

Bei Anruf-Linien-Fahrten (ALF) erfolgt die Bedienung von und zu Haltestellen, die im Fahrplan mit einer Abfahrt bzw. Ankunftszeit versehen sind. Eine Bedienung erfolgt nur nach telefonischer Anmeldung.

Für die Benutzung vom AST und ALF gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des „Sechser“, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

3.1 Tickets und Zuschlagregelung

Im AST werden alle gültigen Tickets (siehe auch Punkt 4) anerkannt. Für eine Fahrt im AST wird pro Person ein Zuschlag (siehe aktuelle Fahrpreistafel, zur Zeit 2,50 Euro in den Städten Bad Salzuflen, Detmold und Lemgo sowie 2,00 Euro im übrigen Bereich des Kreises Lippe) zum regulären Tarif erhoben.

3.2 Mitnahmeregelung und unentgeltliche Beförderung

Im AST gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber des Sechser-Abos (auch Umwelt-Abo SVD, LemgoCard und Bad SalzuflenTicket),
- die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitperson im Sinne § 59 (2), Ziffer 1, des Schwerbehindertengesetzes,

- die unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamten - auch Bundesgrenzschutz -, die hoheitliche Aufgaben versehen,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen.

3.3 Reisegruppen

Reisegruppenbeförderung im AST und ALF können nur durchgeführt werden, wenn eine Anmeldung 3 Werktage vor Fahrtantritt erfolgte und ein entsprechendes Fahrzeug zum Zeitpunkt der Beförderung zur Verfügung steht. Ein Gruppentarif kann nicht gewährt werden.

3.4 SchöneFerienTickets NRW und Fun-Tickets

SchöneFerienTickets NRW und Fun-Tickets werden im AST-Verkehr anerkannt. Für Inhaber dieser Tickets wird der reguläre AST-Zuschlag erhoben.

3.5 Sonstiges

Kinder bis 5 Jahre müssen stets begleitet sein. Die begleitende Person muss mindestens 6 Jahre alt sein. Jeder Ticketinhaber darf höchstens drei Kinder bis 5 Jahre unentgeltlich mitnehmen. Bei der unentgeltlichen Mitnahme von Kindern wird je Kind der AST-Zuschlag erhoben.

Die Beförderung von Hunden und Fahrrädern ist ausgeschlossen.

3.6 Nachtanruf-Sammel-Taxi (NAST)

Für eine Fahrt im NAST wird der doppelte AST-Zuschlag pro Fahrt und Fahrgast erhoben. Bei Fahrten im NAST werden die Tickets des „Sechser“ nicht anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen mit den unter 2) - 3) angeführten abweichenden Regelungen.